

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Konzell

(FGS)



Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Konzell folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5),
 - c) Jährliche Gebühren (§ 6),
 - d) sonstige Gebühren (§ 7).

§ 2 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 Friedhofssatzung,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 7) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühren nach § 1 Abs. 2 werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühren

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt für den Erwerb eines Nutzungsrechts für die Dauer von 15 Jahren für
- a) eine Einzelgrabstätte
 - 1. in der 1. Reihe jeder Abteilung 270,00 €
 - 2. in der 2. und jeder weiteren Reihe jeder Abteilung 225,00 €
 - b) eine Doppelgrabstätte
 - 1. in der 1. Reihe jeder Abteilung 360,00 €
 - 2. in der 2. und jeder weiteren Reihe jeder Abteilung 315,00 €
 - c) eine Urnengrabstätte im Erdurnenfeld
 - 1. für 2 Urnen 316,00 €
 - 2. für 4 Urnen 631,00 €
 - d) bei Urnennischen
 - 1. für 2 Urnen 450,00 €
 - 2. für 4 Urnen 900,00 €
- (2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für 10 Jahre ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).

§ 5 Bestattungsgebühren

- (1) Die Gebühr für das Ausheben und Verfüllen des Grabes beträgt
- a) bei einer Einzelgrabstätte 460,00 €,
 - b) bei einer Doppelgrabstätte 460,00 €,
 - c) bei einer Urnengrabstätte im Erdurnenfeld 230,00 €,
 - d) bei einer Urnengrabstätte im Grabfeld 170,00 €.
- Der Erschwerniszuschlag für Leistungen nach Buchstabe a) – d) bei Eis, Stein oder vergleichbaren Hindernissen beträgt je angefangene Stunde 60,00 €.
- (2) Die Gebühr für das Öffnen und Schließen von Urnenstelen beträgt 110,00 €.
- (3) Die Gebühr für das Tieferlegen eines Sarges beträgt 120,00 €.
- (4) Die Gebühr für den Transport der Urne auf dem Friedhof beträgt 70,00 €.
- (5) Die Gebühr für die Beisetzung der Urne in einem Einzel- oder Doppelgrab beträgt 35,00 €.
- (6) Die Gebühr für das Verbringen von Grabschmuck (Blumen, Kränze, Schalen etc.) an das Grab im Bedarfsfall beträgt 50,00 €.
- (7) Die Gebühr für die Bereitstellung von Grabläufen und Grasmatten beträgt 35,00 €.

§ 6 Jährliche Gebühr

Die Gebühr für den Unterhalt, den Betrieb und die Bereitstellung des Friedhofs beträgt für jede Grabart jährlich 38,00 €.

§ 7 Sonstige Gebühren

- (1) Für die Umschreibung des Grabnutzungsrechts nach § 14 Friedhofssatzung wird eine Gebühr von 25,00 € erhoben.
- (2) Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage errichten oder verändern zu dürfen, wird eine Gebühr von 25,00 € erhoben.
- (3) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen.

Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12.03.2009 mit ihren Änderungssatzungen vom 08.06.2005 und 21.01.2010 außer Kraft.

Konzell, 28. März 2022

ges.



Hans Kienberger
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsnachweis:

Die Satzung wurde am 04.04.2022 im Rathaus Konzell, Rathausplatz 1, Zimmer 4, zur Einsichtnahme niedergelegt.

Konzell, 05.04.2022

ges.

Hans Kienberger
1. Bürgermeister

100